

OFFENER BRIEF NR. 3

von: **Gegenwind 2011 Rhein-Main e.V.**

gegenwind2011
RHEIN-MAIN e.V.

unterstützt von

Jungwinzern MainWerk³ e.V.,

Bürgerinitiative Massenheim e.V. (BIM),

Winzerverein Wicker, Tor z. Rheingau, 1974 e.V.



**An die Landräte und alle Kreistagsabgeordneten
des Main-Taunus-Kreises und des Hochtaunuskreises
und den Aufsichtsrat der RMD Rhein-Main-Deponie GmbH**

Hochheim, den 08.06.2020

Zehn Ausschlusskriterien „RMD-Deponie auf Deponie“

**Sehr geehrter Herr Landrat Cyriax,
Sehr geehrter Herr Landrat Krebs,
Sehr geehrte Frau Overdick,**

eine Woche vor der richtungsweisenden Kreistagssitzung des Main-Taunus-Kreises am 15. Juni 2020 übermitteln wir Ihnen unseren Offenen Brief Nr. 3.

Auf diesem Wege bitten wir alle Entscheidungsträger der beiden Landkreise sowie die Aufsichtsratsmitglieder der RMD Rhein-Main Deponie GmbH darum, den Anhang „Nichttechnische Zusammenfassung“ und insbesondere die zehn Ausschlusskriterien zur Errichtung einer „Deponie auf Deponie“ in Wicker zu lesen und intern weiterzuleiten.

Es handelt sich bei dem Anhang um einen Auszug aus der 90-seitigen Expertise von Dr. Hans-Peter Huppert. Seine Ausschlusskriterien zeigen auf, dass man auf die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens verzichten sollte. Weder fachlich noch rechtlich lässt die Ausgangslage in Wicker die Genehmigung zur Errichtung einer „Deponie auf Deponie“ zu.

Wir weisen darauf hin, dass die RMD-Geschäftsführung dies bereits bei der Prüfung ihrer eigenen Unterlagen hätte feststellen müssen. Die kostenintensive Vergabe von Gutachten in Höhe von über 500.000 Euro und die beiden Bürgerinformationsveranstaltungen hätte man sich sparen können.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir den RMD-Gesellschaftern Main-Taunus-Kreis und Hochtaunuskreis sowie dem Aufsichtsrat der RMD GmbH, umgehend von dem Projekt „Deponie auf Deponie“ in Wicker Abstand zu nehmen.

Die Bevölkerung wird Ihnen für diese einzig richtige Entscheidung dankbar sein.

Bei Rückfragen zu allen Sachverhalten stehen Ihnen Dr. Hans-Peter Huppert und Rolf Fritsch gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

GEGENWIND 2011 Rhein-Main e.V.

Der Vorstand

P.S.: Auf unsere Erwiderung zur Stellungnahme des RMD-Aufsichtsrats vom 19.5.2020, die nachweislich fehlerhaft ist, erfolgte bis heute keine Antwort.

OFFENER BRIEF NR. 3 ANHANG

von: Gegenwind 2011 Rhein-Main e.V.

gegenwind2011
RHEIN-MAIN e.V.

unterstützt von

Jungwinzern MainWerk³ e.V.,

Bürgerinitiative Massenheim e.V. (BIM),

Winzerverein Wicker, Tor z. Rheingau, 1974 e.V.



Hochheim, den 08.06.2020

„Deponie auf Deponie“

Eine vorgezogene Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)



Bildquelle: RMD GmbH – Bürgerinformation

Nichttechnische Zusammenfassung / Status Mai 2020

A: Hintergrund

B: Stilllegung und Nachsorge bis 2075

C: Zehn Ausschlusskriterien

D: Fazit/Anmerkung

Autor: Dr. Hans-Peter Huppert

A: Hintergrund

1 Sonderabfalldeponie unter dem Deckmantel Hausmülldeponie

Wicker ist de facto eine Sonderabfalldeponie, die unter dem Deckmantel einer Hausmülldeponie über Jahrzehnte hinweg für die kostengünstige Entsorgung von Industriemüll erhalten musste.

Auf einer Gesamtfläche von **85 ha** lagern heute geschätzt rund **11,3 Mio. m³ Haus-, Industrie- und Sondermüll**. Eine exakte Bestimmung von Menge und Inhalt ist aufgrund fehlender Dokumente nicht mehr möglich.

Schon eine erste Standortanalyse macht deutlich, dass es sich in Flörsheim-Wicker nicht wie von der Rhein-Main Deponie GmbH (nachfolgend RMD genannt) kommuniziert, um einen einzigen Deponiestandort handelt, **sondern um 6 Einzeldeponien, die sich aufgrund der Laufzeiten, der Abfallmengen, der Abfallarten, des Gefährdungspotenzials und der Untergrundverhältnisse erheblich voneinander unterscheiden. Die einzige Gemeinsamkeit besteht in einer fehlenden Basisabdichtung und einer daraus resultierenden Kontamination des Grundwassers.**

Bei den von der RMD als Teilflächen A bis F bezeichneten Deponiebereichen handelt es sich tatsächlich um die:

Hochrisiko-Deponie 1	RMD-Fläche A
Hochaktive-Deponie 2	RMD-Fläche B
Inert-Deponie 3	RMD-Fläche C
Fragezeichen Deponien 4, 5 und 6	RMD-Flächen D, F und G

Bis in die 1970er Jahre war Wicker eine von vielen Kiesgruben in der Rhein-Main Region, die von den Gemeinden als Mülldeponien genutzt wurden. Es gab keinerlei umweltrelevante Anforderungen, keine belastbaren Eingangskontrollen, keine Ablagerungspläne und keine Überwachung.

Genauso wie viele andere Deponien in der Region hätte auch Wicker nach der Einführung des Abfallwirtschaftsgesetzes (1972) geschlossen werden müssen.

Das Gegenteil war jedoch der Fall: Aufgrund der guten Verkehrsanbindung und vor allem wegen des großen, noch vorhandenen Verfüllvolumens wurde Wicker nicht geschlossen, sondern zur Zentraldeponie des Main-Taunus-Kreises. In der Folge dehnte sich das Einzugsgebiet weit über die Rhein-Main Region und darüber hinaus aus.

Der einzige Unterschied gegenüber der Zeit vor Inkrafttreten des Abfallwirtschaftsgesetzes bestand darin, dass nunmehr ein Zaun um das Deponiegelände gezogen wurde, Gebühren für die Abfallanlieferung verlangt wurden und der angelieferte Müll maschinell verdichtet wurde. Es gab auch weiterhin keine belastbaren Eingangskontrollen, womit bis zum Zeitpunkt des ersten Planfeststellungsbeschlusses im Jahre 1979 und noch weit darüber hinaus niemand weiß, was in Wicker an Müll tatsächlich vergraben wurde.

2 Sondergenehmigung: Schlüssel zur „Billig-Müllentsorgung“

Auf den aktuellen Webseiten der RMD wird bei den Abfallarten lediglich von Hausmüll, Bauschutt und Erdaushub gesprochen. Verschwiegen wird die massive Einlagerung von Industrie- und Sondermüll.

Um der hessischen Industrie diesen Standortvorteil verschaffen zu können – nämlich das Verbringen von Industrieabfällen auf eine „billige“ Hausmülldeponie – wurden durch das Regierungspräsidium Darmstadt seit den 1970er Jahren tausende juristisch nicht haltbare Sondergenehmigungen zur Entsorgung von Industriemüll in Wicker erteilt. Und dies, obwohl durchaus Alternativen zu Wicker bestanden. Seit Ende der 1960er Jahre waren mehrere genehmigte Sonderabfalldeponien in Hessen in Betrieb. Die Entsorgung einer Tonne Salzschlacke auf einer Sonderabfalldeponie kostete z.B. 180 DM. In Wicker war dies per Sondergenehmigung für 20 DM möglich.

3 Ex-Umweltminister Görlach: „Die giftigen Abfälle sind nicht schädlich, da der Untergrund von Wicker hervorragend sicher ist“.

Die rechtlich kaum nachvollziehbare Genehmigungspraxis der Sondergenehmigungen wiegt umso schwerer, da schon seit Mitte der 1970er Jahre – und somit lange vor dem ersten Planfeststellungsbeschluss – die Eignung von Wicker als Deponiestandort gutachterlich angezweifelt wurde. **Spätestens jedoch seit Anfang der 1990er Jahre wussten die politisch Verantwortlichen, dass aufgrund der hydrogeologischen Untergrundverhältnisse in Wicker nicht einmal eine Hausmülldeponie hätte genehmigt und betrieben werden dürfen.** Laut Gutachter sind die inhomogenen geologischen Verhältnisse unterhalb der Deponie teilweise „so löchrig wie ein Schweizer Käse“, wobei Verwerfungslinien unter dem Deponiekörper (Falkenberggraben) das Gelände zusätzlich setzungs- und sackungsanfällig machen. Besonders erschwerend kommt hinzu, dass die alten Kiesgruben auf dem Wickergelände bis in den Grundwasserleiter hinein ausgebeutet wurden und ab den 1960er Jahren der Müll ohne jegliche Basisabdichtung eingelagert wurde. **Deshalb steht der Müllkörper bis heute direkt mit dem Grundwasser in Verbindung. Genehmigungsrechtlich ein absolutes No-Go für einen Deponiestandort.**

Trotz dieser Vorgeschichte und einer zunächst erfolgreichen Klage der Stadt Hochheim (1977) wurde die Deponie Wicker auf Betreiben des Main-Taunus-Kreises und des RP Darmstadt 1979 als Hausmülldeponie planfestgestellt und in der Folge bis mindestens 2009 weiterhin für die Entsorgung von Industrie-/Sondermüll missbraucht. Die Praxis der Sondergenehmigungen wurde beibehalten und das, obwohl aufgrund der Einstufung als Hausmülldeponie (DK II) die technischen Voraussetzungen für die Annahme von Sonderabfällen (Eingangskontrolle, Rückstellproben, Schnellanalysen, Ablagerungspläne etc.) nicht vorhanden waren.

4 Kriminelle Machenschaften und Geldflüsse

Dass die Kombination aus mangelnden Kontrollen und extrem niedrigen Entsorgungskosten Wicker für kriminelle Aktivitäten interessant machte, ist selbsterklärend. Die Staatsanwaltschaft war zwischen 1970 und 2018 mehrmals in Wicker tätig, was zu zahlreichen Strafverfahren und sogar zu Gefängnisstrafen u.a. für einen ehemaligen Leiter der Deponie führte. Doch während die einen für 1.000 Tonnen illegal angelieferter Salzschlacken ins Gefängnis wanderten („Plauemann-Skandal“), blieben diejenigen völlig unbehelligt, die danach für die gleichen Salzschlacken – nur in noch viel größeren Mengen – einfach eine Sondergenehmigung ausstellten und somit die kriminellen Machenschaften auf dem kurzen Dienstweg legalisierten.

So wurde Wicker ohne entsprechende Genehmigung, aber mit voller Rückendeckung der politisch Verantwortlichen des Main-Taunus-Kreises und des RP Darmstadt zu einer der größten, illegalen Industriemülldeponien des Rhein-Main-Neckar Raumes. Im Abfallplan Nr. 2 des Main-Taunus-Kreises ist Wicker gar offiziell als Abfallbeseitigungsanlage für Sondermüll deklariert. Dies erfolgte ohne jede rechtliche Legitimation.

5 Wo Hausmüll draufsteht, ist Industriegemüll drin

Die von Gutachtern Ende der 1970er Jahre bereits vorhergesagten Grundwasserverunreinigungen sind in den Folgejahren – und zwar in ganz erheblichem Maße – eingetreten (siehe Grundwasserbericht 1993). **Insbesondere bei Schwermetallen, Arsen und dem Summenparameter AOX, hinter dem sich hochgiftige Verbindungen – wie z.B. PCB's, Chlorpestizide, Dioxine und Furane – verstecken, traten extrem hohe Belastungen auf. Bis heute kommt es bei diesen Parametern zu Grenzwertüberschreitungen im Sicker- und Grundwasser.**

Wo Hausmüll draufsteht, ist bis heute Industrie-/Sondermüll drin. Die Analyse der angelieferten Stoffmengen spricht eine eindeutige Sprache: **Weniger als 50 % der angenommenen Abfälle fallen unter die Kategorie Hausmüll, der gesamte Rest ist Industriegemüll inklusive einer unbekanntenen Menge an Sondermüll.**

6 Hessische Industrie lädt in Wicker ab

Viele namhafte Unternehmen aus Hessen stehen auf der Kundenliste. Angefangen bei Opel, über Daimler, BBC, Caltex, Messer, AEG, Braun, VDM bis hin zu den Farbwerken Höchst, für die Wicker zur Hausdeponie wurde. **Mitte der 70er Jahre stammten rund 30 % der angelieferten Abfallmengen von den Farbwerken Hoechst.**

Hinzu kamen möglicherweise radioaktiv belastete Abfälle von Siemens, NUKEM und Hobeg.

7 „Billig-Müllentsorgung“ wird zum Bumerang

Auf Kosten der Allgemeinheit sparte die Industrie mit der „Billigentsorgung“ hochgerechnet einen dreistelligen Millionenbetrag. Die Politik nahm die potenziellen Folgewirkungen inklusive der damit verbundenen Risiken für Mensch und Umwelt billigend in Kauf. Dieses bundesweit einmalige und wirtschaftsfreundliche „Billig-Entsorgungsmodell-Wicker“ kam ab Mitte der 1980er Jahre und endgültig 1991 mit Inkrafttreten der TA-Abfall und der 1993 mit der TA-Siedlungsabfall in erhebliche Schwierigkeiten. Die neue Gesetzeslage, die nunmehr eindeutige Anforderungen an einen Deponiestandort stellte, führte konsequenterweise zur Schließung von Wicker, wobei die vom Gesetzgeber eingeräumte Übergangsfrist von 12 Jahren bis auf den letzten Tag – nämlich bis zum 31.05.2005 – ausgereizt wurde.

Seit 2005 werden auf der Deponie keine unvorbehandelten Abfälle und seit 2009 keine Beseitigungsabfälle mehr verfüllt.

Aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses vom Dezember 2004 befindet sich die Deponie Wicker seit 2009 aufgrund entsprechender Vorschriften der Deponieverordnung (DepV) in der Stilllegungsphase.

8 Die Sanierung, die keine ist

Aufgrund der sich verschärfenden Gesetzeslage und der Erkenntnis, dass Wicker als Deponiestandort vollkommen ungeeignet ist, wurde ab 1993 ein umfangreiches „Sanierungskonzept“ erarbeitet und technisch umgesetzt. **Was hier unter dem Begriff Sanierung verkauft wurde, sind lediglich teure Maßnahmen zur Risikominimierung. Der Bau von Dichtwänden, Rigolen, Brunnen, einer Gasfassung, dem Absenken des Grundwasserspiegels, der Sickerwasser- und Grundwasserbehandlung sowie der Herstellung einer Oberflächenabdichtung verhindert nicht, dass aufgrund der fehlenden Basisabdichtung, der extrem ungünstigen geologischen/hydrogeologischen Verhältnisse sowie der Menge und Gefährlichkeit der eingelagerten Stoffe noch jahrzehntelang ein nicht kalkulierbares Umweltrisiko von der Deponie Wicker ausgehen wird.**

9 Die Deponie Wicker „lebt“

Der Eigenkontrollbericht (r.m.n. 2018) zeigt, dass Wicker „lebt“. Das bedeutet, dass im Untergrund nach wie vor umfangreiche biochemische und physikalische Prozesse ablaufen.

Dies gilt auch für das Setzungsverhalten und **trifft vor allem auf den hochaktiven Deponiebereich 2 (Fläche B) zu. In diesem sind die Verformungen des Deponiekörpers noch erheblich und zeigt, dass die Umsetzungsprozesse noch lange nicht abgeschlossen sind.**

Sickerwässer werden derzeit hauptsächlich aus der Fläche B gefördert und weisen durchgängig hohe bis sehr hohe AOX Belastungswerte im Zulauf der Sickerwasserreinigungsanlage auf. Selbst im Ablauf der dreistufigen Reinigungsanlage kommt es immer wieder zu Grenzwertüberschreitungen.

Die gemessenen Werte übersteigen an einzelnen Messpunkten deutlich die Sanierungsschwellenwerte, so dass eine Reinigung des Grundwassers erfolgen muss. Auffällig sind hier neben den hohen AOX- Belastungen vor allem die hohen Arsen-Werte.

Laut dem Eigenkontrollbericht von 2018

- **Ist eine generell abnehmende Tendenz der Belastungen im Bereich der Grundwassersanierung derzeit noch nicht erkennbar und**
- **Es ist derzeit kaum möglich, für die Gesamtdeponie bzw. ihre einzelnen Teilflächen eine hinreichend plausible Wasserhaushaltsbilanz zu erstellen.**

Worauf bislang nur in Gutachterkreisen hingewiesen wurde, ist die Tatsache, dass über viele Jahre hinweg in Wicker gefährliche, mittels Filterstäuben und anderen Bindemitteln verfestigte Abfälle als Deponiebaustoff eingesetzt wurden. Mit der Folge, dass über Jahrzehnte vielfältige biologische Abbauprozesse stattfinden, die u.a. saure Sickerwässer verursachen, wodurch es zu einer langfristigen Freisetzung und Verteilung von Schadstoffen kommt. Diesem Umstand wurde bislang keine Beachtung geschenkt.

10 „Billig-Müllentsorgung“ teuer für den Steuerzahler

Bereits seit Mitte der 1980er Jahre war der Deponiebetrieb defizitär und der Steuerzahler subventionierte die „Billig-Entsorgung“ der Industrie. 1991 kam das große Erwachen als die ersten Sanierungskonzepte erarbeitet wurden und sich die damit verbundenen Kosten auf über 100 Mio. DM beliefen. Deshalb wurden die bestehenden Genehmigungen bis auf den letzten Tag ausgereizt und trotz der nunmehr unwiderruflich belegten Untauglichkeit des Standortes weiterhin per Sondergenehmigung Industrieabfälle angenommen.

In einer ähnlichen Situation befinden sich die Deponiebetreiber heute wieder. Kurz vor der endgültigen Schließung von Wicker im Jahr 2020 stellte sich heraus, dass für die Nachsorge mehrere 100 Millionen Euro fehlen. Deshalb wird seit 2019 versucht, einen neuen Planfeststellungsbeschluss zu erwirken, um neuen Deponieraum auf der alten Deponie zu schaffen.

11 Viele Gewinner und ein Verlierer

Die Umsetzung der TA-Siedlungsabfall führte ab 1993 zwangsläufig zu einem kompletten Umbau der kommunalen Entsorgungswirtschaft. In der Rhein-Main Region wurde deshalb 1998 die RMA (Rhein-Main-Abfall GmbH) gegründet. Gründungsgesellschafter waren die Städte Frankfurt, Offenbach, Maintal, Bad Vilbel sowie der Main-Taunus-Kreis und der Hochtaunuskreis. **In der Folge wurde die RMA von den Gesellschaftern mit einem Generalentsorgungsauftrag versehen. Ihrerseits vergibt die RMA per Einzel- und Kooperationsverträgen die komplette Müllentsorgung an entsprechende Dienstleistungsunternehmen weiter. Das bedeutet: Die RMA macht mit wenigen Mitarbeitern einen Jahresumsatz von über 70 Mio. Euro. Sie lenkt die Müllströme und verteilt lukrative Einzelaufträge an die Müllverbrennungsanlagen in Frankfurt und Offenbach, bei denen wiederum die Städte Frankfurt und Offenbach beteiligt sind.** Was in der Müllverbrennungsanlagen übrigbleibt, geht zur FES in die Schlackeaufbereitung nach Wicker. An dieser ist nicht etwa die RMD beteiligt, sondern die Stadt Frankfurt und Remondis. Erst ganz am Schluss, wenn kein Geld mehr zu verdienen ist, kommt die RMD ins Spiel und darf die Schlackenreste für kleines Geld in Wicker entsorgen.

12 Die „Deponie auf der Deponie“

Von der geplanten „Deponie auf der Deponie“ in Wicker sind die Altflächen A, B und C betroffen.

Nach Angaben des Betreibers RMD sollen 18.6 ha zur weiteren Deponierung genutzt werden und in einem Zeitraum zwischen 10 und 20 Jahren bis zu 5 Mio. Tonnen zusätzlicher Boden, Erdaushub, Bauschutt und Müllverbrennungsschlacken eingelagert werden, was in etwa 3 Mio. m³ entspricht.

13 Der hausgemachte Entsorgungsnotstand

Unzweifelhaft kommt es seit 2005 in Hessen durch Deponieschließungen zu einer Verknappung der Entsorgungskapazitäten. Von einem Entsorgungsnotstand kann jedoch nicht gesprochen werden. Im Abfallwirtschaftsplan des Landes Hessen (Stand 2015) ist die Schließung von Wicker bereits eingeplant. **Die im Zuge der Erstellung des Abfallwirtschaftsplanes erfolgte Datenerhebung bei den hessischen Deponiebetreibern hat ergeben, dass bis mindestens 2025 ausreichende Kapazitäten zur deponietechnischen Verwertung zur Verfügung stehen.**

Die RMA selbst hat dem Umweltministerium bestätigt, dass die Entsorgungssicherheit für die Rückstände aus der Schlackeaufbereitung auch nach Beendigung der deponiebautechnischen Maßnahmen auf der Deponie Wicker weiterhin gegeben sind.

Tatsächlich nachvollziehbare und transparente Mengenangaben sind jedoch aus den veröffentlichten Eigenkontrollberichten nur schwer nachvollziehbar. So wurden z.B. in den Eigenkontrollberichten der Deponie Wicker zwischen 2013 und 2017 mehrere hunderttausend Tonnen Schlacke unterschlagen. Spätestens ab 2015, als die RMD ohne Genehmigung weiterhin in großem Stil Schlackemengen in Wicker annahm, wurde die Situation vor Ort völlig undurchsichtig. Welche Mengen aufbereitet, zwischen- bzw. endgelagert wurden und auf welcher Genehmigungsgrundlage das alles passierte, wurde diffuser und intransparenter.

Die RMD-Tochtergesellschaft MTR (Main-Taunus Recycling GmbH) hat zwischen 2005 und 2018 fast 31 Mio. Tonnen Abfälle (Bauschutt, Bauaushub und Schlacke) angenommen und entsorgt. Das entspricht einer durchschnittlichen Jahresmenge von rund 2,4 Mio. Tonnen und ist die doppelte Menge wie in ganz Hessen anfällt. Die MTR hatte zwar noch weitere Annahmestellen, aber Wicker war mengenmäßig mit Abstand die größte.

Insbesondere bei der Schlacke sprechen die Zahlen eine eindeutige Sprache. In den vier hessischen Müllverbrennungsanlagen fallen pro Jahr rund 250 bis 300.000 Tonnen Schlacke an. Demgegenüber werden in den drei regionalen Aufbereitungsanlagen jährlich mehr als das Doppelte der insgesamt in Hessen anfallenden Schlackemengen aufbereitet. Somit stammen rund 350.000 Tonnen nicht aus Hessen. Insbesondere Wicker fällt hier mit einer Jahreskapazität von bis zu 500.000 Tonnen aus dem Rahmen. Es verwundert somit nicht, dass man u.a. sogar Schlacke aus der Schweiz angenommen hat, um die Aufbereitungskapazitäten auszulasten. Allerdings wird die Schlackeaufbereitung nicht von der RMD betrieben, sondern von der FES Frankfurt, an der die Stadt Frankfurt und der Entsorger Remondis beteiligt sind. Mit der Folge: Die RMD nimmt die aufbereitete Schlacke von der FES an. Niemand fragt nach, wo die Schlacke tatsächlich herkommt. Die Gewinne mit dem Schlacketurismus macht die FES.

Wenn heute die politischen Akteure von einem Entsorgungsnotstand sprechen und deshalb die „Deponie auf Deponie“ fordern, ist das nicht glaubwürdig. Seit rund 20 Jahren schauen die politisch Verantwortlichen im Aufsichtsrat der RMD mehr oder weniger tatenlos zu, wie die Deponie Wicker mit nicht aus der Region stammenden Abfällen vollgepumpt wird.

In den MTR Bilanzen findet man ab 2006 bereits warnende Hinweise, dass die angenommenen Mengen deutlich zu hoch und die Preise zu niedrig sind. Geändert hat sich jedoch nichts. Gut zehn Jahre später eskaliert die Situation in Wicker endgültig. Die Deponie ist randvoll, trotzdem werden weiterhin Abfälle zur Verwertung – insbesondere Schlacke – angenommen und dies sogar ohne Genehmigung. Also illegal. Die wirtschaftliche Situation wird immer prekärer. Der eingeschaltete Sanierungsgutachter kommt zu einem desaströsen Ergebnis, was u.a. die Preispolitik der RMD und die getätigten Investitionen betrifft. Er stellt fest, dass die RMD nicht sanierungsfähig ist.

14 Staubbelastung, Lärm und Kleinklima

Die derzeit geplante Schließung der Deponie würde im Umfeld zu einer erheblichen Minderung der Lärm- und Staubbelastungen führen. Mit Bau und Betrieb der „Deponie auf der Deponie“ werden die Belastungen jedoch steigen. Inwieweit diese durch entsprechende Maßnahmen reduziert werden können, muss durch die RMD belegt werden.

Zusätzlich zur Grundwasserbelastung wird zukünftig auch die Staubproblematik zu einem zentralen Thema werden. Selbst wenn man die Staub- und Wärmebelastung im neuen Schlacke-Zwischenlager in den Griff bekommen sollte, ist damit spätestens beim großflächigen Einbau auf der Deponie Schluss. Bei 500.000 Tonnen Schlacke im Jahr und einer zusätzlichen Höhe von bis zu 20 Meter werden sich die Staubimmissionen im Umfeld der Deponie zwangsläufig erhöhen. Eine Empfehlung der LAGA führt sogar noch zu einer Verschärfung der Staubsituation: „Zur nachhaltigen Verbesserung der Schlackequalität sollte, auch wenn sich damit die Dauer der Nachsorgephase verlängert, die Aufbringung einer Oberflächenabdichtung möglichst lange hinausgezögert werden.“

In diesem Zusammenhang muss ebenfalls geklärt werden, auf welcher Grundlage das aktuelle Schlacke-Zwischenlager genehmigt wurde. Aufgrund der Durchsatzmenge von über 25.000 Jahrestonnen und der davon ausgehenden Gefährdung insbesondere durch Sickerwässer, Geruch und Staub hätte ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden müssen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 KrWG).

Hinsichtlich der Klimathematik bleibt abzuwarten, wie die Gutachter die Erhöhung des Deponiekörpers um 20 Meter und die Schließung der Frischluftschneise beurteilen werden.

B: Stilllegung und Nachsorge bis 2075

Die Deponie Wicker befindet sich derzeit aufgrund eines rechtsgültigen Planfeststellungsbeschlusses vom Dezember 2004 in der Stilllegungsphase.

Grundsätzlich ist der von der RMD sowie von politischer Seite immer wieder verwendete Begriff der Deponieerweiterung falsch. Eine bereits stillgelegte Deponie kann nicht erweitert werden.

Die Deponie auf der Deponie in Wicker ist rein rechtlich gesehen eine völlig neue Deponie, die im Rahmen eines eigenen Genehmigungsverfahrens (Planfeststellungsverfahren) genauso zu behandeln ist, als ob man diese Deponie auf der grünen Wiese errichten würde.

Da es sich bei der „grünen Wiese“ in Wicker um einen stillgelegten Deponiestandort handelt, kommt dem Altstandort in dem anstehenden Genehmigungsverfahren – und hier insbesondere im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung – eine besondere Rolle zu.

Neben den rein technischen Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen, zu denen der Deponiebetreiber gesetzlich verpflichtet ist, zählt auch die entsprechende Bildung von finanziellen Rückstellungen, um diese Maßnahmen durchführen zu können.

Mit Gründung der Rhein-Main-Abfall GmbH (RMA) 1998 hat diese u.a. die finanziellen Verpflichtungen für die Stilllegung und die Nachsorge der Deponie Wicker übernommen.

Durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2002 ging diese Verpflichtung am 01.01.2018 auf den tatsächlichen Deponiebetreiber, die RMD GmbH, über.

Laut Hessischem Abfallgesetz mussten für die Deponie Wicker bis zum Stichtag am 01.01.2018 alle notwendigen Rückstellungen gebildet sein.

Deshalb wurden die Stilllegungs- und Nachsorgekosten bereits 2005 in einem Gutachten berechnet und mit 178,2 Mio. Euro beziffert.

Nach den Regelungen des Hessischen Abfallrechtes bestand für die Deponie Wicker die Verpflichtung bis 2018 genügend Rückstellungen für Nachsorgeaufwendungen – die bis in das Jahr 2045 reichen – zu bilden.

Auf der Grundlage der gutachterlich festgestellten 178,2 Mio. Euro Nachsorgekosten hat die RMA über Entsorgungsentgelte der RMD jährliche Beträge in Millionenhöhe bis Ende 2017 überwiesen.

Zudem wurden rund 30 Mio. Euro in einen Sanierungsfonds eingezahlt. Dieser Sanierungsfonds ist bilanziell nicht verifizierbar.

Nachdem 2015 die Nachsorgeverpflichtung um 30 Jahre bis 2075 verlängert wurde, hat die RMA diese zusätzlichen Nachsorgekosten mit 32 Mio. Euro veranschlagt. Da auch diese Last 2018 an die RMD übergang, zahlte die RMA an die RMD zusätzlich zu den jährlichen Beträgen noch einmal 9 Mio. Euro an die RMD.

Laut Aussagen der RMD wurden insgesamt 156 Mio. Euro von der RMA an die RMD überwiesen. Diese Geldmittel sind nicht mehr vorhanden. Diese wurden teilweise fehlinvestiert sowie nicht zweckgebunden ausgegeben.

Da die RMD aufgrund einer desaströsen Finanzlage über keinerlei Mittel für die Stilllegung und Nachsorge verfügt, versucht man nunmehr die gesetzlich vorgeschriebenen Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen mit dem „Deponie auf Deponie“ Vorhaben unzulässigerweise zu verknüpfen.

Zitat RMD: *„Das Grundwasser wird durch den neuen Deponiekörper – aufgrund der doppelten Abdichtung – besser geschützt als bisher. Die bestehende Grundwasserreinigungsanlage kann intensiv weiterbetrieben werden. Diese ist wichtig, um die Folgen der Altlast aus dem vorigen Jahrhundert zu lindern.“*

Diese Aussage ist falsch. Der aktuelle Deponiekörper steht in direkter Verbindung mit dem Grundwasser. Die dadurch entstehenden biochemischen Prozesse werden noch weitere Jahrzehnte für unkalkulierbare Belastungen des Grundwassers sorgen. Die im Rahmen der Deponieschließung zu erstellende Oberflächenabdichtung ist so konzipiert, dass sie den Eintrag von Oberflächenwasser verhindert. Eine zusätzliche Dichtung ist teuer und nicht zielführend.

Eine weitere Auflast auf den Deponiekörper könnte jedoch die biochemischen Prozesse im Deponiekörper beeinflussen und zu einer verstärkten Verschmutzung des Grundwassers führen (Porenwasseraustritte).

Die Behauptung, dass die Grundwasserreinigungsanlage nur bei der Deponie auf der Deponie intensiv weiterbetrieben werden kann, ist falsch. Die Betreiber sind heute schon per Gesetz dazu verpflichtet, nach Schließung der Deponie Nachsorgemaßnahmen (zu denen u.a. auch die Grundwasserreinigung zählt) solange durchzuführen, bis von der Deponie keine Umweltgefahren mehr ausgehen. Derzeit geht man davon aus, dass dies bis mindestens 2075 der Fall sein wird.

C: Zehn Ausschlusskriterien

Eine Vielzahl geltender Richtlinien, Gesetze, Vorschriften und Verordnungen führen zu den nachfolgenden 10 Ausschlusskriterien, die das Vorhaben „Deponie auf Deponie“ in Flörsheim Wicker genehmigungsrechtlich und juristisch auch ohne weitere Gutachten heute schon ad absurdum führen.

Ausschlusskriterium Nr. 1

Fachlich/Rechtliche Voraussetzung:

Bei der UVP sind per Gesetz alle Auswirkungen des Erweiterungsvorhabens zu untersuchen und zu bewerten. Insbesondere muss die Vorbelastung des Standortes durch den vorhergehenden Deponiebetrieb berücksichtigt werden. Bereits an dieser Stelle müsste man als Genehmigungsbehörde aufgrund der im vorliegenden Arbeitspapier unter Punkt 2 ausführlich dargelegten Tatsachen das UVP-Verfahren einstellen.

Ist-Zustand Wicker:

- Jahrzehntelange Ablagerung von hoch belasteten Industrie- und Sonderabfällen mit einem sehr hohen Gefährdungspotenzial.
- Sehr hohe Sickerwasserbelastung.
- Eine geologische Barriere fehlt ebenso wie eine Basisabdichtung
- Deshalb ist bereits der größte mögliche Schaden eingetreten, der bei jeder Deponie unbedingt verhindert werden muss: Das Grundwasser ist und wird auch in Zukunft kontaminiert und muss deshalb dauerhaft (minimal bis 2075) sehr aufwendig behandelt werden.
- Die Kontaminationen liegen deutlich über dem Sanierungsschwellwert.
- Trotz umfangreicher „Sanierungsmaßnahmen“ seit den 1990er Jahren gibt es keine Entwarnung bei der Grundwasserbelastung.
- Die biochemischen Prozesse im Deponiekörper sind noch lange nicht abgeschlossen.

Ausschlusskriterium Nr. 2

Fachlich/Rechtliche Voraussetzung:

Zwischen der alten und der neuen Deponie muss eine multifunktionale Dichtung eingebaut werden. Diese muss laut Deponieverordnung sowohl den deponierechtlichen Anforderungen an ein Oberflächenabdichtungssystem als auch den Anforderungen an ein Basisabdichtungssystem genügen. Dabei ist der vorhandene natürliche Untergrund (geologische Barriere) im Sinne der Deponieverordnung zu berücksichtigen.

Ist-Zustand Wicker:

- Im Flörsheim-Wicker gibt es keine geologische Barriere.
- In den Teilbereichen A, C, D, F, G, besteht unmittelbarer Kontakt zwischen Mülleinlagerung und Grundwasser.
- Auch durch eine noch so aufwendige multifunktionale Dichtung kann dieser Missstand nicht behoben werden.
- Die Baumaßnahmen können zu einer zusätzlichen Belastung des Grundwassers führen.

Ausschlusskriterium Nr. 3

Fachlich/Rechtliche Voraussetzung:

Gemäß Deponieverordnung müssen der Altkörper und dessen Basis als Untergrund der neuen Deponie geeignet sein.

Ein permanenter Abstand der Oberkante der geologischen Barriere vom höchsten zu erwartenden freien Grundwasserspiegel von mindestens 1 m ist laut DepV zu gewährleisten.

Ist-Zustand Wicker:

- In Flörsheim-Wicker reicht der Müll in Teilbereichen bis in den Grundwasserleiter hinein. Somit fehlt der in der DepV geforderte Mindestabstand zum Grundwasser.
- Fachlich mittlerweile unstrittig ist die Tatsache, dass der geologische und hydrogeologische Untergrund in Flörsheim-Wicker für eine Deponie (welcher Klasse auch immer) völlig ungeeignet ist.

Ausschlusskriterium Nr. 4

Fachlich/Rechtliche Voraussetzung:

Zur Umsetzung des Konzepts „Deponie auf Deponie“ ist eine entsprechende behördliche Zulassung für die neue Deponie sowie eine entsprechende Änderung der Zulassung für den Altkörper durch die zuständige Behörde erforderlich.

Ist-Zustand Wicker:

- Da der Planfeststellungsbeschluss von 1979 auf nachgewiesenermaßen völlig falschen Voraussetzungen beruht, könnte eine Änderung der Zulassung für den Altkörper nur dessen sofortige Stilllegung zur Folge haben.
- Eine Änderung der Zulassung für den Altkörper dürfte aufgrund der Historie nahezu ausgeschlossen sein.

Ausschlusskriterium Nr. 5

Fachlich/Rechtliche Voraussetzung:

Die Setzungen des unteren Deponiekörpers müssen soweit abgeklungen sein, dass das Basisabdichtungssystem des überlagernden Deponiekörpers keine schädlichen Verformungen erfahren kann.

Ist-Zustand Wicker:

- Die Setzungen sind laut Eigenkontrollbericht gerade auf der Fläche B noch erheblich und werden aufgrund der im Deponiekörper ablaufenden Zersetzungsprozesse auch noch Jahrzehnte andauern.
- Die enormen Mengen an Hausmüll, die in den Jahren 2003 bis 2005 in der Fläche B abgelagert wurden, machen gerade diesen Bereich noch für viele Jahre extrem anfällig für Setzungen und Sackungen.
- Erschwerend kommt hinzu, dass genau unter der geplanten Erweiterungsfläche (Altflächen A, B und C) zwei Verwerfungslinien des Falkenberg-Grabens verlaufen, die ebenfalls zu unkalkulierbaren Setzungen und Sackungen führen können.

Ausschlusskriterium Nr. 6

Fachlich/Rechtliche Voraussetzung:

Die durch die weitere Ablagerung von Abfällen zu erwartende Auflasterhöhung darf keine Verformungen des unteren Deponiekörpers verursachen.

Ist-Zustand Wicker:

- Aufgrund der Ausgangssituation ist mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass genau das in Fläche B passieren wird (siehe Nr. 5).

Ausschlusskriterium Nr. 7

Fachlich/Rechtliche Voraussetzung:

Werden ehemalige Deponien erweitert, auf denen unvorbehandelte Siedlungsabfälle abgelagert wurden, müssen belastbare Setzungsabschätzungen insbesondere hinsichtlich ungleichmäßiger Setzungen vorgelegt werden.

Ist-Zustand Wicker:

- Eine belastbare Setzungsprognose ist in Flörsheim-Wicker (insbesondere für die Fläche B) fachlich nicht leistbar.
- Ein entsprechendes Gutachten wäre sehr leicht angreifbar.

Ausschlusskriterium Nr. 8

Fachlich/Rechtliche Voraussetzung:

Aufgrund der technischen Anforderungen muss der untere Altkörper und die Deponiebasis als Untergrund des neuen Deponiekörpers geeignet sein, was insbesondere die bodenmechanischen Belastungen und das Setzungsverhalten betrifft.

Ist-Zustand Wicker:

- In Flörsheim-Wicker völlig ausgeschlossen, wie die vorherigen Ausschlusskriterien bereits zeigen.

Ausschlusskriterium Nr. 9

Fachlich/Rechtliche Voraussetzung:

Es ist zu gewährleisten, dass keine nennenswerte Freisetzung gebundenen Porenwassers durch die zusätzliche Auflast bei der Überbauung von Deponien ohne Basisabdichtung und Sickerwasserfassung auftritt (sofern derartige Standorte überhaupt in Frage kommen).

Ist-Zustand Wicker:

- Man muss davon ausgehen, dass das Porenwasser in Flörsheim-Wicker teilweise hoch kontaminiert ist und somit eine große Gefahr für das Grundwasser darstellt, sollte es durch zusätzliche Auflast freigesetzt werden.
- Niemand kann in Flörsheim-Wicker garantieren, dass kein kontaminiertes Porenwasser freigesetzt wird.
- Da das Grundwasser bereits jetzt erheblich kontaminiert ist, muss jede weitere Belastung vermieden werden.

Ausschlusskriterium Nr. 10

Fachlich/Rechtliche Voraussetzung:

Aufgrund der nachweislich großen Mengen von Industrie- und Sondermüll geht von der Deponie Wicker nach wie vor eine als groß zu bezeichnende Umweltgefahr aus (insbesondere für das Grundwasser).

In der Stilllegungsphase muss der Betreiber einer Deponie unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen durchführen, um negative Auswirkungen der Deponie auf die in § 10 Abs. 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes genannten Schutzgüter zu verhindern.

Ist-Zustand Wicker:

- Jederzeit können durch chemische Prozesse, Setzungen und Sackungen im Deponiekörper Schadstoffe freigesetzt werden, die ungehindert das Grundwasser verunreinigen.
- Durch eine „Deponie auf der Deponie“ wären in einem möglichen Schadensfall notwendige Sanierungsmaßnahmen im unteren Deponiekörper nur noch schwer oder gar nicht mehr möglich.
- Die „Deponie auf Deponie“ stellt somit ein zusätzliches Risiko dar, welches sich nicht mit dem § 10 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vereinbaren lässt.

D: Fazit

Zieht man auf der Grundlage, der in diesem Papier aufbereiteten Daten und Fakten sowie den politischen Rahmenbedingungen ein Fazit, so kommt man zu folgendem Ergebnis:

- **Gegen die Deponie auf der Deponie gibt es einen breiten Widerstand in der Bevölkerung**
- **Das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit der RMD ist massiv beschädigt.**
- **Die oben aufgeführten Ausschlusskriterien 1 bis 10 zeigen mehr als deutlich, dass eine „Deponie auf der Deponie“ in Flörsheim Wicker nach dem Stand der Technik und den genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Deponieverordnung nicht genehmigungsfähig ist.**
- **Aufgrund der Historie, der Fakten und der Gefährdungssituation ist es politisch wie gesellschaftlich unverantwortlich, ein neues Planfeststellungsverfahren in Flörsheim-Wicker mit dem Ziel einer „Deponie auf der Deponie“ einzuleiten.**

D: Anmerkung

Zur Erstellung der Expertise in Form einer vorgezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung wurden mehr als **4.000 Seiten an Material (u.a. Bilanzen, Kontrollberichte, Gutachten, Gesetze, Fachberichte, Genehmigungen, Presseartikel, Schriftverkehr) von den 1970er Jahren bis heute ausgewertet, katalogisiert sowie digitalisiert** und können bei Bedarf eingesehen werden.

Der Autor hat über das Thema Altlastensanierung promoviert und war u.a. Mitglied des Umweltausschusses der IHK des Saarlandes, Umweltexperte der EU, Aufsichtsratsvorsitzender der BUL Brandenburg (Bergbausanierung und Landschaftsgestaltung Brandenburg).

Als Mehrheitsgesellschafter und Geschäftsführer der Ecosoil Holding hat er mit seiner Firmengruppe und deren Tochtergesellschaften – zu der auch die ESM in Wicker gehörte – europaweit zahlreiche Deponien geplant, gebaut, betrieben und saniert. So war er u.a. auch an den viel beachteten Sanierungsprojekten der US Air Base in Ramstein und an der Sanierung der Sonderabfalldeponie in Kölliken (Schweiz) beteiligt.